

Den 7. Januar 1856.

entsprechend beauftragung dem Hauptzins in der polizeirechtlichen
verfassung der Markspitze Luzern, Luzern, alles was
die Einrichtung der Markspitze selbst betraf, wie die
Gemeinschaft der Ofsen, Abänderung des selben etc. zum
Zustand wie die zum Direktor der öffentlichen Arbeiten
zu machen.
2) Mitteilung dieser Verfügung an den Direktor des Pfsils.

§ 4.

entsprechend beauftragung des hiesigen Direktion des hiesigen Pfsils
ausfallend die Aufsicht über die Markspitze 3 Tage
wird versetzt.
1) Bei der angeordneten Markspitze vom 3. d. Januar genehmigt
2) Bei dem Direktor d. Inspektion der Verwaltung, die Pfsil
des hiesigen Pfsils von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.
3) Mitteilung an den Pfsil.

§ 5.

entsprechend beauftragung des hiesigen Direktion wird ersucht, über die
in Luzern & Reutigen in Luzern, betreuend die Pfsil für
Schulverwaltung schuldig zu sein.

§ 6.

entsprechend beauftragung des hiesigen Direktion & Verwaltung des Schulwesens, des polizeirechtlichen,
des Pfsils, d. d. 25. September 1855
wird versetzt.
1) Bei dem Schulwesen ein Kredit von 100 Fr. angewiesen
wie gelegentlich auf die hiesigen Aufstellungen
zu kommen, was mit dem hiesigen Schulwesen
2) Bei dem hiesigen Schulwesen ein Kredit von 150 Fr. zum An-
kauf von Schulmaterialien & Schulwesen
3) Bei dem hiesigen Schulwesen die Verwaltung des Schulwesens
abzugeben.
4) Mitteilung an den Schulwesen dem Pfsil.